



---

## **Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Pflanzenbauwissenschaften SGPW-SSA**

---

### **§ 1 Name und Sitz**

- Die Schweizerische Gesellschaft für Pflanzenbauwissenschaften, Société Suisse d'Agronomie, Società Svizzera di Agronomia, Swiss Society of Agronomy, abgekürzt SGPW-SSA, ist ein wissenschaftlicher Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB. Er wird nicht im Handelsregister eingetragen.
- Der Sitz der Gesellschaft ist der Arbeitsort des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.

### **§ 2 Zweck**

- Die Gesellschaft verfolgt folgende Ziele:
  - Förderung des wissenschaftlichen Austauschs zwischen Personen, die sich für pflanzenbauliche Forschung und deren Entwicklung im weiteren Sinne interessieren
  - Pflege interdisziplinärer und interinstitutioneller Beziehungen
  - Mithilfe bei Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Fragen von öffentlichem Interesse
  - Unterstützung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
- Die SGPW-SSA veranstaltet jährlich mindestens eine wissenschaftliche Tagung. Sie kann auch Exkursionen und Besichtigungen durchführen.
- Die Gesellschaft kann bei Bedarf weitere Tätigkeiten aufnehmen.

### **§ 3 Rechnungswesen**

- Die Einkünfte der SGPW-SSA bestehen aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Spenden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- Die SGPW-SSA besteht aus ordentlichen Mitgliedern, studentischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen mit fachlichem Interesse am Pflanzenbau im weitesten Sinne.
- Personen in Ausbildung (Studierende, Doktorierende) können für maximal fünf Jahre nach Eintritt als studentische Mitglieder aufgenommen werden.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die wissenschaftliche Förderung des schweizerischen Pflanzenbaus im Sinne der SGPW-SSA besonders verdient gemacht haben.
- In Ausnahmefällen kann der Vorstand gegenseitige, kostenlose Mitgliedschaften mit anderen Fachorganisationen eingehen (über den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin)

- Ordentliche und studentische Mitglieder werden vom Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin aufgenommen.
- Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt. Vorschläge diesbezüglich können von allen Mitgliedern eingereicht werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende des Rechnungsjahres (31. Dezember) mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand aus der SGPW-SSA austreten. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgen.
- Ein Nichtbezahlen des Jahresbeitrags während zweier Jahre hat eine Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.

## **§ 5 Organisation der Gesellschaft**

- Die Organe der SGPW-SSA sind:
  - Die Generalversammlung (GV)
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsrevisoren / Revisorinnen
  - Die Arbeitsgruppen

## **§ 6 Die Generalversammlung (GV)**

- Die GV besteht aus allen Mitgliedern, die an der GV teilnehmen. Sie ist das oberste Organ der SGPW-SSA und findet in der Regel einmal jährlich statt.
- Die GV behandelt folgende Geschäfte:
  - Sie genehmigt den Jahresbericht über die Tätigkeiten der SGPW-SSA sowie den Mitgliederstand
  - Sie genehmigt den Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren sowie die Jahresrechnung
  - Sie wählt den Präsidenten, den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und, wenn nötig, andere Organe der SGPW-SSA
  - Sie beschliesst Änderungen der Statuten
  - Sie nimmt Stellung zum Arbeitsprogramm
  - Sie genehmigt das Budget und beschliesst die Höhe der Mitgliederbeiträge
  - Sie behandelt Anträge der Mitglieder
  - Sie setzt Arbeitsgruppen ein
- In der Regel wird offen mit einfachem Mehr abgestimmt. Auf Antrag wird abgestimmt, ob eine geheime Wahl zu erfolgen hat.
- Der Vorstand hat das Recht, über Anträge, die er als dringlich erachtet, brieflich oder per E-Mail abstimmen zu lassen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- Der Vorstand hat fünf Mitglieder:
  - Eine Präsidentin / ein Präsident
  - Ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin
  - Ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin
  - Zwei weitere Mitglieder
- Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Amtszeit im Vorstand beträgt im Maximum acht Jahre. Von dieser Regel ausgenommen ist der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, welche(r) beliebig wiederwählbar ist.
- Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin betreut die administrativen Geschäfte und führt die Jahresrechnung der SGPW-SSA. Er informiert die Mitglieder periodisch über die Aktivitäten der Gesellschaft und leitet andere relevante Informationen weiter.
- Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Organisieren der Jahresversammlung und anderer Veranstaltungen

- Kommunikation mit anderen Institutionen
- Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft
- Informieren der GV über das Geschäftsjahr
- Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch Vertreter / Vertreterinnen der Arbeitsgruppen oder andere Mitglieder einladen, wenn die Tätigkeit der Arbeitsgruppen besprochen wird oder Sachprobleme kurzfristig zu bearbeiten sind (z.B. Vernehmlassungen).

#### **§ 8 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen**

- Zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen werden von der GV auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der GV Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 9 Arbeitsgruppen**

- Die Arbeitsgruppen widmen sich ausgewählten fachlichen Fragen innerhalb der SGPW-SSA, gemäss Auftrag der GV, und erstatten der GV Bericht.
- Die GV setzt die Arbeitsgruppen für jeweils zwei Jahre ein; sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin.

#### **§ 10 Statutenänderungen**

- Anträge auf Statutenänderungen sind mindestens einen Monat vor der GV dem Vorstand einzureichen; sie müssen auf der Traktandenliste der GV aufgeführt werden.
- Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der GV.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- Ein Antrag auf Auflösung der SGPW-SSA muss mindestens einen Monat vor der GV dem Vorstand eingereicht und auf der Traktandenliste der GV aufgeführt werden. Wenn die GV dem Antrag zustimmt, so muss darüber eine schriftliche Abstimmung unter allen eingeschriebenen Mitgliedern (Urabstimmung) durchgeführt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen.
- Das Vereinsvermögen geht im Falle der Auflösung der SGPW-SSA an eine oder mehrere Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Die GV entscheidet über die Verteilung des Vermögens.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- Diese Statuten sind am 17. März 2026 von der GV genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 8. März 2000. Die deutsche Fassung ist die Originalversion und hat bei Unklarheiten Gültigkeit.

Zürich, den 17. März 2026

Die Präsidentin  
Der Geschäftsführer

Katja Jacot  
Roland Kölliker